

Wichtige Informationen zu den aktuellen Finanzhilfen

Stand 07.04.2021

Sehr geehrte Mandant(inn)en,

nachdem die Frist des 31.03.2021 für die Überbrückungshilfe II sowie die Überbrückungshilfe NRW II Plus nun vorüber sind, möchten wir nochmal einen aktuellen Überblick über die derzeitigen Finanzhilfen sowie dazugehörige Informationen geben:

1. Überbrückungshilfe III (Förderzeitraum November 2020 – Juni 2021):

Alle detaillierten Informationen über die Überbrückungshilfe III, welche noch bis zum 31.08.2021 beantragt werden kann, können Sie [hier](#) nachlesen. Die innerhalb der letzten Wochen entstandenen Änderungen und Konkretisierungen, welche Sie teilweise [hier](#) nachlesen können, möchten wir Ihnen einmal zusammengefasst darstellen:

- Investitionen in Digitalisierung (z.B. Lizenzen für Videokonferenzsysteme, SEO-Maßnahmen, Website-Ausbau, Social Media Aktivitäten etc.) können einmalig bis zu 20.000,- € angesetzt werden. Anschaffungskosten von IT-Hardware sind förderungsfähig, wenn sich diese zum Zeitpunkt der Schlussabrechnung noch im Unternehmen befindet. Daher möchten wir darauf hinweisen, dass die Kassenumrüstung für bargeldintensive Betriebe mit TSE, bei denen die Frist am 31.03. abgelaufen ist oder Ende des Jahres ausläuft, noch innerhalb des Förderzeitraum (bis zum 30.06.2021) sinnvoll erscheint, da Ihnen die dadurch entstehenden Kosten anteilig erstattet werden. Für den Zeitpunkt der Investition sollte ein Monat mit hohem Umsatzrückgang im Vergleich zu dem Vorjahresmonat gewählt werden.

- Für Unternehmen der Veranstaltungs- und Kulturbranche, vornehmlich Veranstalter, können unter gewissen Voraussetzungen tatsächlich angefallene Ausfall- und Vorbereitungskosten für Veranstaltungen, die für den Zeitraum März bis Dezember 2020 geplant, jedoch Corona-bedingt abgesagt werden mussten, geltend gemacht werden. Kosten, die bis zu 12 Monate vor Beginn des geplanten Veranstaltungsdatums angefallen sind, können berücksichtigt werden.
- Einzelhändler und Kooperationen von Einzelhändlern können den Wertverlust aus verderblicher Ware oder sonst einer dauerhaften Wertminderung unterliegenden Ware (d.h. saisonale Ware der Wintersaison 2020/2021) als Fixkosten geltend machen. Gleiches gilt für Hersteller und Großhändler von verderblicher Ware für die Gastronomie sowie für den Garten- und Gemüsebau. Hierfür müssen umfassenden Dokumentations- und Nachweispflichten nachgekommen werden. Da der Verbleib und die Weiterentwicklung jeder als Fixkosten ansetzbaren Ware aufzuzeichnen ist, sollte - wie die praktische Erfahrung zeigt - schon jetzt eine Liste geführt werden, aus der die jeweiligen Anschaffungskosten sowie der jeweilige erzielte Verkaufspreis hervorgehen. Bei der Schlussabrechnung der Überbrückungshilfe III ist eine Einzelbewertung der Bestände mit Stichtag 30.06.2021 vorzunehmen.
- Von dem Verkaufsverbot für Pyrotechnik im Dezember 2020 betroffene Unternehmen können unter der Voraussetzung, dass im Dezember 2020 im Vergleich zum Vorjahresmonat ein Umsatzeinbruch von mindestens 80 % vorgelegen hat, eine Förderung im Rahmen der förderfähigen Maßnahmen der Überbrückungshilfe III für die Monate März bis Dezember 2020 beantragen. Zusätzlich können für den Zeitraum Dezember 2020 bis Juni 2021 Lager- und Transportkosten zum Ansatz gebracht werden.
- Für Unternehmen der Veranstaltungs- und Reisewirtschaft können zusätzlich zu der Personalkostenpauschale für jeden Monat 20 % der Lohnsumme, die im entsprechenden Referenzmonat 2019 angefallen wäre, angesetzt werden.
- In begründeten Ausnahmefällen ist es möglich alternative Vergleichszeiträume zur Ermittlung des Umsatzrückgangs im Jahr 2019 zu wählen.
- Unternehmen in Trägerschaft von Religionsgemeinschaften sowie junge Unternehmen, welche bis zum 31.10.2020 gegründet worden sind, sind nun antragsberechtigt.
- Für Monate mit einem Umsatzeinbruch von mehr als 70 % werden 100 % der förderfähigen Fixkosten erstattet und nicht wie bisher 90 %.

Wichtig: In dieser sehr schwierigen Lage sind wir weiterhin auf Ihre Mithilfe angewiesen, was in der jüngsten Vergangenheit sehr gut funktioniert hat. Wir bitten Sie, sich bei akuten Liquiditätsproblemen jederzeit bei uns zu melden, damit wir Sie in der Bearbeitungsliste entsprechend vorziehen können. Auf diese Weise können wir gemeinsam die wirtschaftlich am stärksten betroffenen Mandanten priorisieren und unterstützen.

2. Eigenkapitalzuschuss:

Zusätzlich zu der Überbrückungshilfe III kann nun auch ein Eigenkapitalzuschuss beantragt werden, wenn der Umsatzrückgang in mindestens drei Monaten im Zeitraum vom November 2020 bis Juni 2021 mindestens jeweils 50 % betrug. Der Zuschuss beträgt 25 % bis maximal 40 % der in dem jeweiligen Monat förderfähigen Fixkosten. Die entsprechende Pressemitteilung ist [hier](#) zu finden. Der Eigenkapitalzuschuss soll im Rahmen der Überbrückungshilfe III gewährt werden. Da das Antragsprogramm dahingehend noch angepasst werden muss, ist eine Beantragung des Eigenkapitalzuschusses derzeit leider noch nicht möglich.

3. ALTERNATIV: Neustarthilfe für Solo-Selbständige (und kurz befristet Beschäftigte in den Darstellenden Künsten):

Die Neustarthilfe kann wie bisher durch Soloselbständige selbst für die Monate Januar bis Juni 2021 in Höhe von bis zu 7.500,- € alternativ zur Überbrückungshilfe III beantragt werden. Alle Informationen zur Beantragung finden Sie [hier](#). Die Neuerungen, die sich im Rahmen der Neustarthilfe ergeben haben, sind Folgende:

- Die Beantragung ist jetzt auch über Steuerberater möglich.
- Die Neustarthilfe kann nun durch Soloselbständige, die ihre Umsätze aus einer Personengesellschaft erzielen, beantragt werden. Die Direktantragstellung für Soloselbständige soll in Kürze möglich sein, sodass die Antragstellung lediglich für Kapitalgesellschaften verpflichtend über prüfende Dritte zu erfolgen hat.
- Auch Kapitalgesellschaften mit bis zu vier Gesellschaftern sind unter bestimmten Voraussetzungen antragsberechtigt. Solche mit zwei bis vier Gesellschaftern können einen Vorschuss in Höhe von bis zu 30.000,- € beantragen. Nach jetzigem Stand ist die Antragstellung für solche Kapitalgesellschaften jedoch noch nicht möglich.
- Unternehmen und Soloselbständigen wird ein nachträgliches Wahlrecht eingeräumt. Zum Zeitpunkt der Schlussabrechnung kann sich der Antragsteller zwischen der Neustarthilfe und der Überbrückungshilfe III

(soweit für beide Hilfen die Voraussetzungen erfüllt sind) entscheiden, sodass die anhand der tatsächlichen Werte ermittelte günstigere Hilfe gewählt werden kann.

Wichtig: Falls Sie diese Neustarthilfe beantragen, geben Sie uns bitte eine Information und schicken uns den entsprechenden Bewilligungsbescheid im Anschluss zu.

4. November- und Dezemberhilfe:

Die November- und Dezemberhilfen sind soweit alle beantragt und bewilligt worden. Eine Neuerung ermöglicht jetzt auch Gaststätten mit anderen wirtschaftlichen Tätigkeitsfeldern, die bisher als Mischbetrieb nicht antragsberechtigt gewesen sind, unabhängig von den Umsätzen der anderen wirtschaftlichen Tätigkeitsfelder einen Antrag zu stellen. Diese Änderung dient insbesondere der Berücksichtigung der Brauereigaststätten und Vinotheken von Weingütern und Straußwirtschaften.

Sollten Sie aufgrund der Änderung doch eine mögliche Antragsberechtigung vermuten oder sich bisher noch nicht gemeldet haben, aber unter die Schließungsverordnung vom 02.11.2020 fallen, melden Sie sich gerne bei uns. Die Frist zur Beantragung läuft noch bis zum 30.04.2021.

5. Härtefallhilfen:

Für Unternehmen, die unter den bestehenden Hilfsprogrammen des Bundes und der Länder nicht berücksichtigt werden und deren wirtschaftliche Existenz aufgrund der Corona-Pandemie bedroht ist, soll es für den Förderzeitraum 01.03.2020 bis 30.06.2021 sogenannte Härtefallhilfen geben. Nach jetzigem Stand hat die Beantragung über prüfende Dritte (z.B. Steuerberater) zu erfolgen. Bei den Hilfen wird sich an der Überbrückungshilfe III orientiert werden. Ab wann eine Beantragung jedoch möglich ist, ist noch unklar. Die Pressemitteilung zur Einführung von Härtefallhilfen finden Sie [hier](#).

6. Freischaffende Künstler:

Für freischaffende Künstler/-innen aus NRW mit Corona-bedingt weggefallenen Auftritts- und Präsentationsmöglichkeiten besteht die Möglichkeit sich für das Stipendium „Auf geht's!“ zu bewerben. Die Stipendien sind für die Monate April bis September 2021 mit einer Höhe von jeweils 6.000,- € angelegt. Bei den jeweiligen Bezirksregierungen können die Anträge ab dem 12.04.2021 gestellt werden. Weitere Informationen finden Sie [hier](#) und [hier](#).

7. Ausbildungsprämie:

Für Unternehmen, die trotz erheblichen Umsatzrückgangs für das Ausbildungsjahr 2020/2021 genauso viele oder sogar mehr Ausbildungsverträge im Vergleich zum Durchschnitt der Jahre 2017/2018 bis 2019/2020 abgeschlossen haben, können spätestens 3 Monate nachdem die Probezeit des begründeten Ausbildungsverhältnisses erfolgreich abgeschlossen worden ist, einen Antrag auf Ausbildungsprämie stellen. Bei Erfüllung der Voraussetzungen werden einmalig für Ausbildungsverhältnisse vor dem 01.06.2021 2.000,- € bzw. 3.000,- € und für Ausbildungsverhältnisse ab dem 01.06.2021 4.000,- € bzw. 6.000,- € gezahlt. Detaillierte Informationen hat die Bundesagentur für Arbeit [hier](#) zusammengestellt.

8. Gaststättenerlaubnis:

Da die Gaststättenerlaubnis bei Nicht-Ausübung des Geschäftsbetriebs nach einem Jahr automatisch erlischt, kann es erforderlich sein diese Frist aus wichtigem Grund zu verlängern. Einige Städten und Gemeinden haben bereits Allgemeinverfügungen erlassen, sodass in diesen eine Verlängerung nicht erforderlich ist. Je nach Einzelfall ist also eine Verlängerung zu beantragen. Weitergehende Informationen können Sie [hier](#) nachlesen.

Bitte beachten Sie, dass alle juristischen Themen lediglich als Hinweis/Weiterleitung zu sehen sind und diese Informationen keine individuelle Rechtsberatung darstellen oder ersetzen.

Wir versuchen Sie weiterhin aktuell zu informieren und Sie zu unterstützen, wo es uns möglich ist.

Mit freundlichen Grüßen

mÜnsch | roßberger | müller
Steuerberater PartG mbB